

Akkreditierung von Ausbildungsstätten zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durch die Deutsche Gesellschaft für Psychologie

Präambel

Psychotherapie ist eine wissenschaftliche Disziplin, deren Entwicklung im Wesentlichen durch psychologische Forschung und ihre Resultate geprägt wird. Wie bei anderen akademischen Ausbildungen ist demnach auch für die Ausbildung von Psychotherapeuten eine enge Verbindung zwischen Forschung und Lehre anzustreben, um eine dem jeweils aktuellen Entwicklungsstand entsprechende Ausbildung zu gewährleisten; insbesondere ist eine enge Verzahnung von Psychotherapieausbildung mit psychologischen Universitätsinstituten wünschenswert. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätssicherung in der psychotherapeutischen Versorgung.

Universitäre Ausbildungsstätten zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ermöglichen eine wissenschaftliche und gleichzeitig praxisorientierte Aus- oder Weiterbildung und bieten somit nicht zuletzt auch die Möglichkeit, wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern; gleichzeitig wird durch diese enge Verbindung auch die Weiterentwicklung des Fachs angeregt.

Um dies zu fördern, akkreditiert die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) auf Antrag staatlich anerkannte Ausbildungsstätten entsprechend §6 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG), die dieser Zielsetzung entsprechen, als

- universitäre Ausbildungsstätten zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw.
- universitäre Ausbildungsstätten zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Kriterien für die Akkreditierung universitärer Ausbildungsstätten

Die Voraussetzungen für eine möglichst enge Verbindung von Forschung und Lehre sieht die Deutsche Gesellschaft für Psychologie gegeben, wenn Ausbildungsstätten die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Ein Psychologisches Institut einer Universität bzw. ein Fachbereich Psychologie einer Universität bzw. eine zuständige Fakultät einer Universität ist per Vertrag Träger der Ausbildungsstätte oder ist an der Trägerschaft der Ausbildungsstätte vertraglich beteiligt.

Es ist auch möglich, dass das Psychologische Institut bzw. der Fachbereich Psychologie bzw. die zuständige Fakultät bei der Trägerschaft (alleinige Trägerschaft oder anteilige Trägerschaft) durch die Universität vertreten wird.

Unter einem Psychologischen Institut bzw. einem Fachbereich Psychologie bzw. einer Fakultät wird dabei eine universitäre Institution mit folgenden Merkmalen verstanden:

- Sie verfügt u.a. über eine Arbeitseinheit für Klinische Psychologie und Psychotherapie bzw. Klinische Psychologie, die durch mindestens eine Vollzeitprofessur für Klinische Psychologie und Psychotherapie bzw. für Klinische Psychologie repräsentiert ist.
- Sie bietet einen Diplomstudiengang oder einen äquivalenten Studiengang in Psychologie an.

- Sie verfügt über eine psychotherapeutische Ambulanz (Forschungs- oder Ausbildungsambulanz).
2. Die Universität oder das Psychologische Institut oder der Fachbereich Psychologie oder die zuständige Fakultät sind mehrheitlich an Beschlussfassungen zu den unten genannten Sachverhalten beteiligt. Sofern nicht das Psychologische Institut bzw. der Fachbereich Psychologie oder die Fakultät für Psychologie allein die universitäre Seite repräsentieren, muss diese Seite innerhalb der universitären Vertretung an Beschlussfassungen zu den unten genannten Sachverhalten die Mehrheit repräsentieren:
- Entwicklung des Curriculums.
 - Auswahl von Dozentinnen und Dozenten.
 - Entwicklung des Lehrplans.
 - Auswahl von Supervisorinnen und Supervisoren.
 - Vorbereitung von Vorschlägen für Prüferinnen und Prüfer.

Verfahren

- Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) - vertreten durch den Vorstand der DGPs - setzt eine Kommission ein, der fünf Personen angehören sollen. Für die Zusammensetzung der Kommission holt die DGPs, vertreten durch den Vorstand, eine Empfehlung der Fachgruppe Klinische Psychologie und Psychotherapie, vertreten durch die Fachgruppenleitung, ein.
- Diese Kommission wird für zunächst 1 Jahr eingesetzt.
- Die Kommission überprüft das Vorliegen der oben genannten Kriterien und empfiehlt dem Vorstand der DGPs, der Ausbildungsstätte den Titel von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie akkreditierte universitäre Ausbildungsstätte zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu verleihen.
- Die Akkreditierung wird von der DGPs - vertreten durch den Vorstand der DGPs - für zunächst fünf Jahre ausgesprochen.
- Die DGPs - vertreten durch den Vorstand der DGPs - kann die Akkreditierung verlängern,
 - wenn die jeweilige Ausbildungsstätte diesbezüglich einen Antrag stellt und
 - wenn die Voraussetzungen für die Akkreditierung nach wie vor erfüllt sind und
 - wenn das oben beschriebene Verfahren (Prüfung durch eine Kommission etc.) durchlaufen wurde.